

## Mali

### (Republik Mali – République du Mali)

**Gesamtbevölkerung:** 20,8 Mio. **22 395 489 (2022, nach Angaben des nationalen Statistikinstituts von Mali)**

**Hauptstadt:** Bamako

**Zollflughäfen:** Bamako, Gao, Kayes, Mopti, Timbuktu

**Währungseinheit:** CFA-Franc

**ISO-Währungscode:** XOF

**Korrespondenzsprache:** Französisch

**Maße und Gewichte:** Metrisches System

**Zolltarif:** Harmonisiertes System

**ISO-Ländercode:** ML

#### **Zur besonderen Beachtung!**

Es bestehen Ausfuhrbeschränkungen seitens der Europäischen Union. Einzelheiten sind der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zu entnehmen.

#### **Einfuhrlizenzen**

Die Einfuhr gliedert sich in liberalisierte und lizenzpflichtige Waren. Für liberalisierte Waren ist ein Einfuhrzertifikat erforderlich. Für die Beantragung der Importlizenz sind unterschriebene Pro-forma-Rechnungen erforderlich, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen. Eine Verlängerung der Lizenz um 3 Monate ist möglich. Die Lizenzdauer beträgt im Allgemeinen 6 Monate. Einfuhrverbote bestehen z.B. für Drogen, lebende Rinder und Produkte aus Rindfleisch, Alkohol und Waren mit israelischem Ursprung.

#### **Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU**

Die Europäische Union gewährt Mali Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

#### **Begleitpapiere**

#### **Handelsrechnungen**

Für die Verzollung sind Rechnungen (3-fach, möglichst in französischer Sprache) mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- vollständige Angaben zum Verkäufer (Exporteur) und zum Käufer (Importeur) sowie zum Empfänger (falls abweichend)
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- genaue Warenbezeichnung und Menge
- HS-Code
- Ursprungsland
- Lieferbedingungen
- Einzelpreise, Rabatte und Gesamt-FOB- und CIF-Wert
- Ort und Datum der Ausstellung

Die Angabe der Lizenz- und Rechnungsnummer wird empfohlen.

Die Rechnungen müssen von der zuständigen Handelskammer bescheinigt sein. Es genügt jedoch die Bescheinigung des Originals (Original und 1 Kopie einreichen. Die Kopie verbleibt bei der Kammer.). Die übrigen Exemplare können unbescheinigt nach Mali gesandt werden.

### **Ursprungszeugnisse**

Ursprungszeugnisse sind für alle Waren in 1-facher Ausfertigung erforderlich. Als Ursprungsland ist für Waren der BR Deutschland anzugeben: „Federal Republic of Germany (European Union)“ oder nur „European Union“. Wird nur „European Union“ angegeben, siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### **Konnossemente**

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich. Die CTN-Nummer ist anzugeben.

### **Sonstige Begleitpapiere**

#### **— Packlisten**

Das Beifügen einer Packliste mit einer klaren Übersicht über alle Packstücke unter Angabe von Art, Marke, Nummer, Brutto- und Nettogewicht sowie des Inhalts wird empfohlen.

### — Inspektionszertifikate (**Attestation de Vérification oder Avis de Refus d'Attestation**)

Aufgrund einer Anweisung des Ministère de l'Économie et des Finances und des Ministère de l'Industrie et du Commerce ist für alle Waren vor Versendung eine Qualitäts-, Mengen- und Preisprüfung sowie Zolltarifizierung und Zollwertermittlung erforderlich. Ausgenommen sind Sendungen unter FOB 3.000.000 XOF, sofern es sich nicht um Teillieferungen handelt, deren Gesamtwert 3.000.000 XOF überschreitet. FCL-Partien sind unabhängig vom Warenwert inspektionspflichtig und müssen versiegelt werden. Weitere Ausnahmen sind bei der Prüfgesellschaft zu erfragen. Die entsprechenden Zertifikate „Attestation de Vérification“ oder „Avis de Refus d'Attestation“ werden in Deutschland von der Firma Bureau Veritas Industry Services GmbH, Veritaskai 1, 21079 Hamburg, Tel.: (+49) 40 236250, Fax: (+49) 40 23625422, E-Mail: [gsit.zrh@bureauveritas.com](mailto:gsit.zrh@bureauveritas.com), ausgestellt, jedoch in Bamako ausgedruckt und dort dem Importeur ausgehändigt. Auf Wunsch und zur Auslösung der Zahlung bei Akkreditivgeschäften erhält der Exporteur nach Einreichung der Dokumente seine Finalrechnung mit einem Label versehen zurück. Das Zertifikat muss rechtzeitig vor der Versendung der Ware beantragt werden. Grundsätzlich sollten die Qualitäts- und Mengenprüfungen im Werk des Herstellers erfolgen.

### — **Electronic Cargo Tracking Note (ECTN)/Bordereau Électronique de Suivi des Cargaisons (BESC)**

Laut Anweisung des Conseil Malien des Chargeurs (CMC) ist die Vorlage eines BESC notwendig, welches vor der Verladung beantragt werden muss. Ankommende Sendungen ohne ECTN/BESC sollen bei der Abfertigung für erhebliche Verzögerungen sorgen und empfindliche Strafen verursachen. Weitere Informationen erteilen die für Deutschland zuständigen Agenten: ASA Afrika Service Schifffahrts-Agentur GmbH, Ferdinandstr. 47, 20095 Hamburg, Tel.: (+49) 40 339281, Fax: (+49) 40 339282, E-Mail: [asa@hamburg.asa-services.net](mailto:asa@hamburg.asa-services.net), Internet: [www.asa-services.net](http://www.asa-services.net) und M+S Mehrrens & Schwickerath GmbH, Tiefer 4, 28195 Bremen, Tel.: (+49) 421 363080, Fax: (+49) 421 3630855, E-Mail: [agency@msbre.com](mailto:agency@msbre.com), Internet: [www.shipagent.de/virthos.php?/Ladungszertifikate](http://www.shipagent.de/virthos.php?/Ladungszertifikate).

### **Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen**

Ansprechpartner für **Normen** und **Standards** ist die Direction Nationale des Industries (MLIDNI) bzw. die Agence Malienne de Normalisation et de Promotion de la Qualité (AMANORM).

Für **lebende Tiere**, **frisches** und **durch Kühlung konserviertes Fleisch** ist ein amtliches Tiergesundheitszeugnis erforderlich.

**Konservierte** und **halbkonservierte Lebensmittel** müssen mit dem Ursprungsland und dem Herstellungsdatum gekennzeichnet sein. Alle Kennzeichnungen müssen in französischer oder englischer Sprache erfolgen.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der zuständigen amtlichen Pflanzenschutzstelle (Julius-Kühn-Institut), wird verlangt für **Pflanzen, deren Teile und Samen** sowie für **Erde, Dünger, Kompost und Verpackungen aus diesen oder ähnlichen Stoffen**. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=28&reporeid=204>.

Für **Zigaretten, Tabak und Streichhölzer** muss vor der Einfuhr eine formlose Genehmigung beim zuständigen Ministerium beantragt werden. Die Verpackungen müssen mit „Vente au Mali“, Namen des Herstellers und Ursprungsland gekennzeichnet sein.

**Webgarne** (auf der Verpackung) und **Textilien** (auf der Webkante) müssen mit „Vente au Mali“, Namen des Herstellers sowie Ursprungsland versehen sein. Auf der Verpackung müssen der Name und die Adresse des Importeurs genannt sein.

Die Behältnisse für **Tomatenmark und -konzentrat, genießbare Öle und Insektizide** (Sprühdosen) müssen mit Herstell-/Verfalldatum, Identifikationscode des Produkts, Namen des Herstellers, Ursprungsland und „Vente au Mali“ gekennzeichnet sein.

**Gebrauchte leichte Nutzfahrzeuge** unterliegen ggf. einer Altersbeschränkung von max. 5 Jahren und der Einhaltung der Euro-4-Abgasnorm.

### Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 2 Zollinhaltserklärungen (Englisch, Französisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Markierungsvorschriften für Kolli

Die übliche Markierung ist ausreichend. Besondere Vorschriften sind nicht bekannt. Es wird jedoch empfohlen, die Packstücke mit z.B. „Importé d'Allemagne“ bzw. „Made in Germany“ zu markieren. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### „Made in ...“-Warenmarkierung

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht.

### Verpackungsbestimmungen

Materialien, die Krankheiten ins Land einschleppen könnten, sind als Verpackungstoffe verboten. Gegebenenfalls wird ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der zuständigen amtlichen Pflanzenschutzstelle ([www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de)), gefordert. Siehe auch unter „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“.

### Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.



Delegation der Deutschen  
Wirtschaft in Côte d'Ivoire  
Délégation de l'Économie  
Allemande en Côte d'Ivoire

Avec le soutien du



Ministère fédéral  
de l'Économie  
et de la Protection du Climat

en vertu d'une décision  
du Bundestag allemand

## Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Bamako, Badalabougou-Est, Rue 14, Porte 334, Internet: [www.bamako.diplo.de](http://www.bamako.diplo.de)